

## **Dritte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München**

**Vom 5. November 2024**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert am 23. April 2024, wird wie folgt geändert:

#### **1.**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Passage „bis zum 12. März (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres, 12:00 Uhr,“ geändert in „bis zum 5. März, 23:59 Uhr (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres“.

#### **2.**

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Teilnahme am Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge Kultur- und Musikmanagement, Digitale Kommunikation in der Musik- und Entertainmentindustrie, Kulturjournalismus, Musikvermittlung und Sound Art endet die Bewerbungsfrist hiervon abweichend am 31. Mai des jeweiligen Jahres, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist).“

#### **3.**

In § 6 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 wird die Formulierung „Im Falle eines Hochschulwechsels“ ersetzt durch „Bei Vorliegen früherer Studienzeiten“.

#### **4.**

In § 6 Abs. 1 Satz 5 wird Nr. 5 ersatzlos gestrichen; die nachfolgenden Nummern werden neu nummeriert.

## 5.

In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird der Masterstudiengang Musikvermittlung ergänzt.

## 6.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen den Worten „Bewerber\*in“ und „eingereichten“ die Worte „im Nachgang zu der Bewerbung“ eingefügt.

## 7.

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird der Studiengang „Musikvermittlung“ eingefügt.

## 8.

In Anlage 43, § 1 Abs. 2 und § 3 Satz 3 und Anlage 59, § 1 Abs. 2 und § 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

## 9.

Der Qualifikationssatzung wird folgende neue **Anlage 60: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikvermittlung** angefügt:

### **„§ 1 Studienberechtigung und Zulassung**

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Musikvermittlung setzt voraus:

einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Musikbezug oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland, wie z.B. einen Bachelorabschluss in Musikpädagogik, Instrumental- und Gesangspädagogik, Elementarer Musikpädagogik, Rhythmik, Musikwissenschaft, Konzertsfach Instrument/Gesang oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Kulturwissenschaft, Kulturmanagement, Sozialpädagogik mit Schwerpunkt Musik oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für Lehramt Musik mit erstem Staatsexamen oder Bachelor.

sowie

das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Musikvermittlung an der Hochschule für Musik und Theater München.

(2) Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

## **§ 2 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung zum Eignungsverfahren richtet sich nach § 6 der Qualifikationssatzung.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede sich bewerbende Person Folgendes einzureichen:

- Erklärung, welches Profil gewählt wird (Profil A, Profil B oder Profil C) und Erklärung, welches alternative Profil gewählt wird, falls das erste Profil nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens aufgrund mangelnder Studierendenzahl (mind. 5) nicht angeboten werden kann.
- Motivationsschreiben zu den Zielen und Erwartungen bezogen auf das Studium sowie eine Begründung der Profilwahl
- Curriculum Vitae (in deutscher Sprache)
- Mindestens eine Arbeitsprobe aus dem Bereich Musikvermittlung (z.B. Konzept für ein Format, Videobeispiel, Programmhefttext, Digitales Format, Projektdokumentation o.ä.)

## **§ 3 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission durchgeführt, der drei Personen des Instituts für Musikwissenschaft angehören. Mindestens zwei der drei Personen müssen dem Fachbereich Musikvermittlung angehören und mindestens eine der drei Personen muss Professor\*in sein. <sup>2</sup>Bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen ist die Kommission beschlussfähig. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüfverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

## **§ 4 Eignungsverfahren**

(1) Das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musikvermittlung.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Stufe ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dazu werden die eingereichten Unterlagen von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Im Erststudium erzielte Noten und fachlicher Bezug des Erststudiums zur Musikvermittlung.
2. Leistungen außerhalb des Studiums mit Bezug zu Musikvermittlung (freiwillige Praktika im Kulturbereich, Berufserfahrung im Kulturbereich, kulturelles Engagement, musikalische und künstlerische Erfahrungen)
3. Inhaltliche und stilistische Qualität des Motivationsschreibens und der eingereichten Arbeitsprobe bzw. -proben.

<sup>3</sup>Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>4</sup>Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>5</sup>Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. <sup>6</sup>§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung.

## **§ 5**

### **Zweite Stufe des Eignungsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden vier Teilen:

1. Künstlerische Selbstpräsentation (10 min): In einer künstlerischen Selbstpräsentation zeigen die sich bewerbenden Personen ihre künstlerischen sowie kommunikativ-vermittelnden Fähigkeiten unter Integration des eigenen Instruments/Körpers/Stimme. Das Programm ist selbst zusammenzustellen und soll die künstlerischen Qualifikationen aussagekräftig transportieren.
2. Kreative Gruppen-Gestaltungsaufgabe: Erarbeitung einer künstlerisch-vermittelnden Gruppenpräsentation aufgrund eines gegebenen Impulses in Teams von bis zu 5 Personen.  
Vorbereitungszeit: 45 min. in der Gruppe, Präsentation Gruppenperformance max. 5 min). Dabei finden 20 min der Bearbeitungszeit unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt.
3. Präsentation eines Konzepts für ein Musikvermittlungsprojekt (mündlich, in deutscher Sprache) (Dauer: ca. 10 min)
4. Strukturiertes Gespräch mit der Prüfungskommission über die eigene Motivation und Vorstellungen zum Praxisfeld Musikvermittlung in deutscher Sprache (Dauer: ca. 20 min)

<sup>2</sup>Die Termine der zweiten Stufe werden den sich bewerbenden Personen mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Leistungen jeder sich bewerbenden Person werden je Prüfungsteil mit bis zu 25 Punkten aufgrund der folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität der musikpraktischen und künstlerischen Fähigkeiten
- künstlerisch-vermittlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit, kreative, dramaturgisch durchdachte und praktikable Ansätze für ein musikvermittelndes Format für eine bestimmte Dialoggruppe zu entwerfen und darzustellen.
- Erkennbarkeit eines kreativen, analytischen und zielorientierten Vorgehens
- Kommunikative Kompetenz
- Fähigkeit, individuelle Kenntnisse im Team einzubringen sowie auf Ideen anderer Teammitglieder einzugehen.
- Fähigkeit, die erarbeiteten Ergebnisse überzeugend zu präsentieren.

(3) <sup>1</sup>Eine sich bewerbende Person hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn sie im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 18 Punkte erzielt hat. <sup>2</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 1 und 2 erzielten Punkte gebildet. <sup>3</sup>Alle vier Prüfungsteile werden gleich gewichtet. <sup>4</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. November 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 6. November 2024.

München, den 6. November 2024

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 6. November 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. November 2024 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. November 2024.